

2026-08-18 Verbandsinfo

Erste Verordnung zur Änderung des BKrFQV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Bundesgesetzblatt ist am 12.08.2026 die „Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht worden. Damit treten einige wichtige Änderungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und der Fahrerlaubnisverordnung in Kraft. Die Änderungen treten am 18. August 2026 in Kraft und bringen vor allem folgende Neuerungen:

Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

- **Praktische Prüfung:**
Der Prüfungsteilnehmer muss selbst ein geeignetes Prüffahrzeug sowie einen entsprechend berechtigten Fahrlehrer bereitstellen.
- **Nachweis der Ausbildung:**
Vor der Prüfung muss gegenüber der IHK nachgewiesen werden, dass der vorgeschriebene Unterricht besucht wurde.
- **Prüfung in mehreren Sprachen:**
Neben Deutsch ist die Prüfung künftig auch auf Albanisch, Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch möglich.
- **Wechsel zwischen Güter- und Personenverkehr:**
Wer bereits eine Grundqualifikation besitzt und in den jeweils anderen Bereich wechselt, muss nur noch die relevanten Prüfungsteile für die neue Qualifikation absolvieren.
- **Antragsunterlagen:**
Die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung der Qualifikation werden neu bzw. genauer geregelt, insbesondere Führerschein, Wohnsitz-/Aufenthaltsnachweis und Nachweise über anrechenbare Aus- und Weiterbildungen.
- **Praktische Prüfung verkürzt:**
Ein Bestandteil der praktischen Prüfung wird von 120 auf 90 Minuten reduziert.
- **Anlagen angepasst:**
Die bisherigen Anlagen 3 und 4 entfallen; Anlage 5 wird zur neuen Anlage 3 und an die aktuelle EU-Richtlinie angepasst.
- **Übergangsregelungen:**
Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin gültig, teilweise bis zu fünf Jahre.

- Ordnungswidrigkeiten:
Die Regelung zur Vorlage von Teilnahmebescheinigungen wird angepasst.

Änderung der Fahrerlaubnisverordnung

- Sehtest wird flexibler
Für bestimmte Fahrerlaubnisklassen kann die Untersuchung des Sehvermögens künftig auch durch einen Augenoptikerbetrieb erfolgen.
- Neue Regeln für fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge
Die Fahrerlaubnisbehörde erhält ausdrücklich die Möglichkeit, auch das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen oder Tieren zu untersagen oder einzuschränken, wenn die notwendige Eignung fehlt.
- Mehr Möglichkeiten beim Führerscheinumtausch
Für Albanien, Israel, Kosovo, Montenegro und die Ukraine werden die Regelungen zum prüfungsfreien Umtausch angepasst bzw. erweitert.
- Änderungen bei Fahrerlaubnisprüfungen
Neue Regelungen betreffen insbesondere Prüfungssprachen und den Einsatz von Assistenzsystemen in Prüfungsfahrzeugen.
- Wichtiges Datum: 1. April 2027
Bestimmte neue Vorgaben der Anlage 7 gelten erst ab dem 1. April 2027.

Den Originaltext finden Sie unter folgendem Link

[regelungstext.pdf](#)

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Napierski

1. Vorsitzender Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen

Tel.: 05 11 - 87 65 07 0

Mail: k.napierski@flv-nds.de

www.flv-nds.de

1. Vorsitzender Klaus Napierski

Amtsgericht Hannover Vereinsregister 2098